



IM NAMEN GOTTES

VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**DEM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESINSTITUT
FÜR INTERNATIONALEN
BILDUNGSTRANSFER**

UND

**DEM BÜRO FÜR TECHNOLOGISCHE
ZUSAMMENARBEIT DER
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI
DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN**

ÜBER DIE

**ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH
BILDUNGS- UND KNOW HOW-TRANSFER**

Das österreichische Bundesinstitut für internationalen Bildungstransfer und das Büro für technologische Zusammenarbeit der Präsidentschaftskanzlei der Islamischen Republik Iran,

- vom Wunsche getragen, eine langfristige Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen zu fördern und zu vertiefen, in Wahrnehmung der Möglichkeiten die sich hierbei im Bereich Bildungs- und Know how-Transfer bieten,

- in Anerkennung der Projekte im Rahmen des Ausbau-, Modernisierungs- und Privatisierungsprogramms der Wirtschaft in der Islamischen Republik Iran,

- in Bekräftigung des privilegierten Charakters der der Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Know how-Transfer im Rahmen von bestehenden Abkommen zwischen dem Iran und Österreich,

- in der Absicht die positiven Ergebnisse bei diesbezüglich offiziell geführten Gespräche zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Know how-Transfer ist es, im Rahmen laufender oder in Aussicht genommener wirtschaftsrelevanter

Projekte den Bildungs- und Know-how-Transfer zu fördern und zu professionalisieren, wobei der Realisierung von Projekten die der Verbesserung und dem Ausbau der iranischen Einrichtungen auf dem Sektor der Infrastruktur dienen eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

(2) Diese Projekte mit hohem Bildungs- bzw. Know-how-Transferanteil werden zwischen den Parteien im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einvernehmlich festgelegt und als Annex der vorliegenden Vereinbarung beigeschlossen.

(3) Die Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Know-how-Transfer wird im Rahmen der bestehenden bilateralen iranisch-österreichischen Abkommen umgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Parteien kommen überein, dass zur strukturierten Projektabwicklung im Sinne der angeführten Ziele eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet wird, die beauftragt ist

a) alle bilateral relevanten Projekte zu erfassen und zu bewerten;

b) den Anteil an Know-how-Transfer in den Projekten festzulegen;

c) die Bildungs- und Ausbildungskomponenten in den Projekten zu evaluieren;

d) die Projekte in diesem Sinne zu begleiten und zu unterstützen.

(2) Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind die Parteien, sowie projektbezogen zu nominierende Vertreter der betroffenen Institutionen und Unternehmen.

(3) Die gemeinsame Arbeitsgruppe tritt jährlich alternierend in der Islamischen Republik Iran bzw. in der Republik Österreich sowie auf begründetes Verlangen einer der beiden Parteien zusammen.

Artikel 3

(1) Das Bundesinstitut für internationalen Bildungstransfer unterstützt den von iranischer Seite im Rahmen der gem. Artikel 2 gemeinsam definierten bilateralen Projekte gewünschten bzw. benötigten Bildungs- und Know how-Transfer durch:

a) Förderung der projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen iranischen und österreichischen Universitäten und Forschungseinrichtungen zum Austausch der für den Bereich des Bildungstransfers relevanten Ergebnisse;

b) Förderung der projektbezogenen Zusammenarbeit mit österreichischen Fachhochschulen mit dem Ziel der spezifisch projektbezogenen Unterstützung des iranischen Ausbildungssystems;

c) Projektbezogene Unterstützung durch die Einbindung von Akademien und Schulen;

d) Ermöglichung von projektspezifischen Lehrgängen im Rahmen von Fortbildungskursen in Österreich bzw. in der Islamischen Republik Iran;

e) Projektbezogene Schulung und Weiterbildung von Fachpersonal auf allen Ebenen;

(2) Die dargestellten Formen der projektbezogenen Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Know-how-Transfer sollen bestehende Formen des bilateralen Bildungs- und Know-how-Transfers ergänzen bzw. neue Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich ermöglichen. Sie können im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien modifiziert werden.

Artikel 4

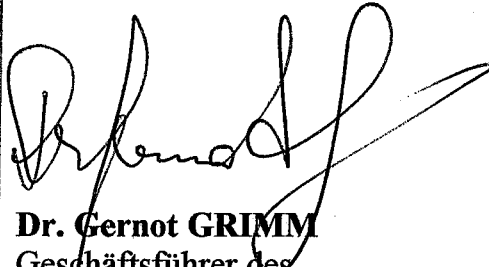
(1) Streitigkeiten oder Ansprüche die aus der Vereinbarung entstehen oder in Beziehung zu dieser stehen werden freundschaftlich durch Vertreter der beiden Seiten beigelegt. Falls eine freundschaftliche Beilegung nicht möglich ist, sollten die Streitigkeiten durch diplomatische Wege der beiden Länder beigelegt werden.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn diese nicht zwölf Monate vor dem Auslaufen der Vereinbarung

schriftlich von einer der beiden Parteien als beendet erklärt wird.

Geschehen in Teheran, Islamische Republik Iran, am 28. April 2002 in drei Originalen in persischer, deutscher und englischer Sprache. Die drei Texte sind authentisch; im Falle einer Divergenz ist die englische Version vorzuziehen.



Dr. Gernot GRIMM
Geschäftsführer des
österreichischen Bundesinstitut
für internationalen
Bildungstransfer

00 Behalf

H. Farah

Ing. Reza SAJJADI
Leiter des
Büros für technologische
Zusammenarbeit der
Präsidenschaftskanzlei der
Islamischen Republik Iran